

Notfallplan gemäß Artikel 8 und Artikel 10 der VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde (1)

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT).

1. Festlegung der Krisenstufen

- a) Geben Sie die für die Ausrufung der einzelnen Krisenstufen zuständige Stelle sowie die bei der Ausrufung einer Krisenstufe jeweils zu befolgenden Verfahren an.
- b) Sofern vorhanden, sind hier die Indikatoren oder Parameter aufzuführen, die verwendet werden, um zu prüfen, ob ein Ereignis zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann, und um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen wird.

Auf den liberalisierten Energiemärkten Europas gibt es eine Vielzahl von verschiedenen nationalen wie internationalen Marktteilnehmern, die im normalen Geschäftsalltag miteinander kooperieren, kommunizieren und Daten austauschen. All diese Geschäftsprozesse sind im geltenden Regulierungsrahmen festgelegt. Kommt es allerdings zu einer Krise gemäß Energielenkungs-gesetz 201 (EnLG 2012), so können diese Regelungen zum Teil nicht mehr angewendet werden und es bedarf spezieller Regelungen, wie im EnLG 2012 vorgesehen.

Sämtliche Überlegungen basieren auf der Voraussetzung, dass die notwendigen Daten in der geforderten Qualität und Aktualität verfügbar sind. Um dies zu gewährleisten, hat die E-Control (ECA) gemäß § 27 Abs. 10 EnLG 2012 zumindest einmal jährlich die Möglichkeit, die Meldung der erforderlichen Daten gemäß Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (Erdgas-EnLD-VO 2017) zu überprüfen.

Die definierten Daten ermöglichen dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM) eine möglichst frühzeitige Erkennung von Engpässen in der Aufbringung und die Erstellung entsprechender Analysen und Prognosen der Versorgungssituation.

Die Daten von Großabnehmern werden erhoben, um für Krisenfälle, welche Anweisungen zur Einschränkung oder Abschaltung erfordern, bereits im Voraus versorgungstechnisch sinnvolle Maßnahmen vorbereiten zu können.

Definition der Krisenstufen

Um die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Krise beurteilen zu können, sind im Erdgasbereich drei Krisenstufen, entsprechend Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 2017/1938, definiert worden:

- Frühwarnstufe
- Alarmstufe
- Notfallstufe

Die im Folgenden beschriebenen Abläufe sollen eine strukturierte Vorgangsweise und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Krisenakteuren sicherstellen. Ziel der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Definition der Krisenstufen ist es, sicherzustellen, dass diese bei potenziellen Krisensituationen, die mit marktkonformen Maßnahmen noch zu bewältigen sind, nicht zu einer Auslösung von energielenkenden Maßnahmen führen. Andererseits soll die Definition aber auch ausreichend sensibel sein, um kritische Situationen im Sinne des EnLG 2012 rechtzeitig zu erkennen.

Die Krisenstufen können, je nach Entwicklung des Krisenfalls, der Reihe nach durchlaufen werden, oder es kann eine höhere Krisenstufe sofort eintreten. Die Auslösung einer Krisenstufe führt nicht automatisch zur Erlassung einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-V, das Marktmodell und das Verrechnungsmodell bleiben immer unverändert bestehen, auch im Energielenkungsfall.

Die ECA und der MVGM analysieren auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten laufend die Versorgungssituation und informieren in sinngemäßer Anwendung der definierten Krisenstufen den genannten Personenkreis.

In den Marktgebieten (MG) Tirol und Vorarlberg ist keine Mobilisierung von zusätzlichen Quellen möglich und es kann daher im Rahmen von marktkonformen Maßnahmen nur das vorhandene Substitutionspotential, sowie allenfalls zusätzlich verfügbare Bezugsquellen genutzt werden. Reicht dieses Potential nicht aus, sind die Netzbetreiber per Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO über den MVGM dazu zu ermächtigen, Abnehmer gezielt vom Netz nehmen.

Indikatoren und Parameter, die zur Prüfung verwendet werden, ob ein Ereignis zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann, und um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen werden soll, werden in Kapitel 2 bei der Beschreibung der jeweiligen Krisenstufe erläutert.

2. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen [\(2\)](#)

In Tabelle 1 sind die in den Marktregeln Gas (die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten) enthaltenen Maßnahmen zusammengestellt, die von den Marktteilnehmern in Versorgungsengpassituationen ergriffen werden können und die das Funktionieren des Marktes in solchen Situationen regeln und sicherstellen sollen.

Die VO (EU) 2017/1938 enthält ebenfalls eine Liste mit marktkonformen Maßnahmen, welche bei der Erstellung des Nationalen Präventions- und Notfallplans berücksichtigt wurden.

Marktkonforme Maßnahmen sind von nicht marktbasieren Maßnahmen zu unterscheiden. Letztere können im Rahmen einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO erlassen werden.

Nr. ¹	Maßnahme	Wer?	Grundlage
1)	Transporten zum Zwecke der Endkundenversorgung ist Vorrang gegenüber anderen Transporten einzuräumen.	MVGM	§ 18 Abs. 1 Z 20 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

¹ Nummerierung stellt keine Reihung im Sinne einer Reihenfolge des Ablaufs dar.

2)	MVGM kürzt im Falle einer Gefährdung der Netzstabilität auf Basis einer Rangreihe jene Bilanzgruppen ein, welche mit ihren hohen Ungleichgewichten zu dieser Netzininstabilität beitragen, vorwiegend an den maßgeblichen Punkten.	MVGM	Allgemeine Bedingungen (AB) MGM-VGM-BGV Ost V 1.0, Pkt. 18.9
3)	Maßnahmen zur Beseitigung von kurz- oder mittelfristigen Kapazitätsengpässen (§ 25 Maßnahmenplan).	MVGM, Erdgasunternehmen	§ 25 GWG 2011 § 14 Abs.1 Z8 GWG 2011
4)	Aufruf zur Angebotslegung (Order-Abgabe) am Day-Ahead- sowie Within-Day-Markt der Gasbörse (im MG Ost) auf Anforderung MVGM zur Aufrechterhaltung der Ausgleichsenergieabrufe.	Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Betreiber), MVGM	
5)	Aufruf zur Angebotslegung in der Merit Order List (MOL) für Standard- und Flexibilitätsprodukte durch Bilanzgruppenkoordinator (BKO) auf Anforderung MVGM.	Bilanzgruppenkoordinator (BKO) = AGCS Gas Clearing and Settlement AG MVGM	§ 31 Abs. 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung (GMMO-VO) 2012 AB-BKO (AGCS, A&B) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 5.2
6)	Abruf physikalischer Ausgleichsenergie in der Reihenfolge <ol style="list-style-type: none"> 1. standardisierte Produkten an der Erdgasbörse am VHP 2. Standardprodukte der MOL 3. Flexibilitätsprodukte der MOL Zugriff zur jeweils nächste Prioritätsstufe, wenn in der jeweiligen Prioritätsstufe bezogen auf einen vom MVGM als relevant eingestuftem Zeitraum keine entsprechenden Angebote verfügbar sind oder lokationsabhängige oder kurzfristige Produkte zum Erhalt des störungsfreien Betriebs im VG vom MVGM benötigt werden	MVGM	§ 27 Abs. 9 GMMO-VO 2012 AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0
7)	Von MOL abweichende Ausgleichsenergie Abrufe.	MVGM	AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 5.3
8)	Gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergie-liefer- und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.	MVGM	AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 5.3
9)	Durchführung von Market Maker Auktionen im Falle von ungenügenden oder gänzlich fehlenden Ausgleichsenergieangeboten an der MOL.	BKO, MVGM	AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 6
10)	Kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten aus unterbrechbaren Erdgaslieferverträgen bzw. unterbrechbaren Netzzugängen sowie aus freien Kapazitäten im Fernleitungsnetz, aus Speichern und Produktion. Information mit den erhobenen Daten an alle BGV mit dem Ersuchen, diese für zusätzliche Angebote an der Börse zu nutzen, verbunden mit dem	Bilanzgruppenverantwortliche (BGV) / Netzbetreiber / Speicher / Produktion / MVGM	§ 14 Abs. 1 Z8 und § 18 Abs. 1 Z23 GWG 2011 Unterbrechbarer Erdgasliefer-, Speicher- und Produktionsverträge bzw.

Angebot des MGM bei der Abwicklung der zusätzlichen Transporte zu unterstützen	Netzzugangsverträge
--------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Tabelle 1: Übersicht über marktkonforme Maßnahmen in Versorgungsengpassituationen

2.1. Frühwarnstufe

Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,
- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt,
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren.

Definition – Regionale Koordination

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des Regional Coordination (ReCo) System for Gas des European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSOG) Informationen, die zum Auslösen der Frühwarnstufe führen können.

Definition – Marktgebiet Ost

Die Frühwarnstufe im MG Ost tritt dann ein, wenn Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen (ermittelt aus den von den Versorgern gemäß §5 Abs. 1 Z1 Erdgas-EnLD-VO 2017 an den MVGM übermittelten „Vier-Wochen-Vorschauen“) für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten bestehen, die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Frühwarnstufe in den MG Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem für das jeweilige MG totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL bestehen, die Drucksituation im vorgelagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Handlungen

1 – Information

- FNB informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System (sofern mit Auswirkungen auf die österreichischen MG zu rechnen ist)
- Erstellung eines ersten Lageberichts durch MVGM
- Abstimmung ECA mit MVGM
- ECA oder MVGM kontaktieren nach festgestelltem Auslösen der Frühwarnstufe folgende Personen telefonisch:
 - Diensthabenden ECA
 - MVGM Dispatching
 - VHP Dispatching

2 – Ausrufung der Frühwarnstufe und erhöhte Wachsamkeit

- ECA: Ausrufen der Frühwarnstufe und erhöhte Wachsamkeit.
- ECA: Mitteilung an
 - BMNT
 - Bundesministerium für Inneres (BMI)
 - Europäische Kommission (EK)
 - Betroffene Mitgliedstaaten (MS)
- MVGM: Die zwischen ECA und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht ergeht per E-Mail an
 - ECA
 - Betreiber des VHPs
 - Regelzonenführer (RZF) Strom
 - BGV
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - Verteilernetzbetreiber (VNB) und FNB
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB
 - BKO
 - Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit KWK-Anlagen
 - Fernwärmeunternehmen
 - Versand einer Urgent Market Message

3 – Analyse und Aktivitäten

- ECA/MVGM - Ausschöpfen aller marktkonformen Maßnahmen und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1.)
- ECA/MVGM: Laufende Analyse der Versorgungssituation
- MVGM: Anfragen bei BGV mit Zulassung für Fernleitung (FL) + Verteilergesamt (VG) und FL+VG + Endkundenversorgung (EKV), ob das verfügbare Aufbringungsvermögen im vollen Ausmaß und ob zusätzlich aktivierbare Mengen (gemäß §5 Abs. 1 Z1 Erdgas-Energieleitungsdaten-Verordnung 2017) auf Anforderung des VGM zur Verfügung gestellt werden können.
- MVGM: Aufforderung der BGV mit Zulassung für FL+VG und FL+VG+EKV, ihre Leistungscharakteristik zu optimieren.
- MVGM: Anfragen an alle BGV, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.

- MVGM: Anfragen bei Speicherunternehmen (nur im MG Ost) und Produzenten (nur im MG Ost), ob zusätzlich aktivierbare Mengen (gemäß §5 Abs. 1 Z2 und Z3 Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017) auf Anforderung VGM zur Verfügung gestellt werden können
- MVGM: Alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, von einer möglichen Abschaltung unterrichten.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei BGV/Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die BGV.

4 – Energielenkungsmaßnahmen

- Keine energielenkenden Maßnahmen notwendig.

5 – Kontrolle und Anpassung

- ECA/MVGM: Bestehen weiterhin Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch oder verschlechtert sich die Versorgungssituation weiter, erfolgt eine Abstimmung zwischen MVGM und ECA bezüglich weiterer Vorgehensweise (Eventuell Auslösung der nächsten Krisenstufe).

6 – Aufhebung der Frühwarnstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein und ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nach Abstimmung von ECA und MVGM nicht mehr erforderlich, werden die entsprechend der Frühwarnstufe informierten Personen gemäß Handlung 2 per E-Mail darüber informiert, warum die Rückstellung der Frühwarnstufe stattgefunden hat.

2.2. Alarmstufe

a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,
- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der auf der Alarmstufe gegebenen Lage,
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;

b) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarmstufe unterliegen.

Definition – Regionale Koordination

FNB erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des ReCo System for Gas des ENTSOG Informationen, die zum Auslösen der Alarmstufe führen können.

Definition – Marktgebiet Ost

Die Alarmstufe im MG Ost tritt dann ein, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten besteht, die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird, und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Alarmstufe in den MG Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem für das jeweilige VG totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL besteht, die Drucksituation im vorgelagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Handlungen

1 – Information

- FNB informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System for Gas (sofern mit Auswirkungen auf die österreichischen MG zu rechnen ist)
- ECA oder MVGM kontaktieren, falls nicht schon aufgrund der Frühwarnstufe in Kontakt, nach festgestelltem Auslösen der Alarmstufe folgende Personen telefonisch:
 - Diensthabenden ECA
 - MVGM Dispatching
 - VHP Dispatching
- Abstimmung ECA mit MVGM

2 – Ausrufung der Alarmstufe und erhöhte Wachsamkeit

- ECA: Ausrufen der Alarmstufe und erhöhte Wachsamkeit.
- ECA: Mitteilung an
 - BMNT
 - BMI
 - EK
 - betroffene MS
- MVGM: Die zwischen ECA und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht ergeht per E-Mail an
 - ECA
 - Betreiber des VHPs
 - RZF-Strom

- BGV
- Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
- Produzenten (MG Ost)
- VNB und FNB
- angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB
- BKO
- Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit KWK-Anlagen
 - Fernwärmeunternehmen
- Versand einer Urgent Market Message

3 – Analyse und Aktivitäten

- ECA/MVGM - Ausschöpfen aller marktkonformen Maßnahmen und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1)
- ECA/MVGM: Weiter laufende Analyse der Versorgungssituation
- MVGM: Aufforderung der BGV mit Zulassung für FL+VG und FL+VG+EKV, Speicherunternehmen (nur im MG Ost) und Produzenten (nur im MG Ost), bedarfsgerecht zusätzlich aktivierbare Mengen auf Anforderung VGM zur Verfügung zu stellen.
- MVGM: Anfragen an alle BGV, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Großabnehmern, die gleichzeitig Erzeuger mit KWK-Anlagen oder Fernwärmeunternehmen sind, ob der Einsatz von Erdgas durch Ersatzbrennstoffe substituiert werden kann.
- MVGM: Kann bei Bedarf alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, vom Netz nehmen.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei BGV/Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist. Ankündigung, dass es zu Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die BGV.

4 – Energielenkungsmaßnahmen

- Keine energielenkenden Maßnahmen notwendig.

5 – Kontrolle und Anpassung

- ECA/MVGM: Verschlechtert sich die Versorgungssituation weiter, erfolgt eine Abstimmung zwischen MVGM und ECA bezüglich weiterer Vorgehensweise (Eventuelle Auslösung der nächsten Krisenstufe).
- ECA: Werden zusätzlich aktivierbare Mengen nicht auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt, werden vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung von energielenkenden Anweisungen ergriffen (gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 von der BMNT zu erlassende Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO).

6 – Aufhebung der Alarmstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein und ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nach Abstimmung von ECA und MVGM nicht mehr erforderlich, werden die entsprechend der Alarmstufe informierten Personen gemäß Handlung 2 per E-Mail darüber informiert, warum die Rückstellung der Alarmstufe stattgefunden hat.
- Angepasst an die Versorgungssituation werden die Krisenstufen stufenweise oder ganz rückgestellt.

2.3. Notfallstufe

- a) Erstellen Sie eine Liste der vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht; das beinhaltet kommerzielle Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Entschädigungsmechanismen für Erdgasunternehmen.
- b) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
- i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens,
 - iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage,
 - iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- c) Beschreiben Sie die auf der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht-marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Eine Bewertung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise und des Umfangs ihrer Verwendung,
 - iii) Ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahme (Beispiel: Was würde die Einführung dieser Maßnahme auslösen, wer würde das entscheiden?),
 - iv) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage als Ergänzung zu marktbasierenden Maßnahmen,
 - v) Bewertung anderer Auswirkungen der Maßnahme,
 - vi) Begründung, weshalb die Maßnahme die in Artikel 11 Absatz 6 festgelegten Bedingungen erfüllt,
 - vii) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- d) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen unterliegen.

Definition – Regionale Koordination

FNB erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des ReCo System for Gas des ENTSOG Informationen, die zum Auslösen der Notfallstufe führen können.

Definition – Marktgebiet Ost

Die Notfallstufe im MG Ost tritt dann ein, wenn eine Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Drucksicher-

tuation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird, und die Notwendigkeit einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 wahrscheinlich ist.

Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Notfallstufe in den MG Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn eine Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch des jeweiligen MG durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Drucksituation im vorge-lagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und die Notwendigkeit einer Erd-gas-Lenkungsmaßnahmen-VO gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 wahrscheinlich ist.

Handlungen

1 – Information

- FNB informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System for Gas (sofern mit Aus-wirkungen auf die österreichischen MG zu rechnen ist)
- ECA oder MVGM kontaktieren, falls nicht schon aufgrund der vorherigen Krisenstufe in Kontakt, nach festgestelltem Auslösen der Notfallstufe folgende Personen telefonisch:
 - Diensthabenden ECA
 - MVGM Dispatching
 - VHP Dispatching

2 – Ausrufung der Notfallstufe und erhöhte Wachsamkeit

- ECA: Ausrufen der Notfallstufe und erhöhte Wachsamkeit.
- ECA: Mitteilung an
 - BMNT
 - BMI
 - EK
 - betroffene MS
- MVGM: Die zwischen ECA und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht ergeht per E-Mail an
 - ECA
 - Betreiber des VHPs
 - RZF-Strom
 - BGV
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - VNB und FNB
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB
 - BKO
 - Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit KWK-Anlagen
 - Fernwärmeunternehmen
 - Versand einer Urgent Market Message

3 – Analyse und Aktivitäten

- ECA/MVGM - Ausschöpfen aller marktkonformen Maßnahmen und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Kapitel 1.2.)
- ECA/MVGM: Weiter laufende Analyse der Versorgungssituation
- VGM: Aufforderung der BGV mit Zulassung für FL+VG und FL+VG+EKV, Speicherunternehmen (nur im MG Ost) und Produzenten (nur im MG Ost), sämtliche aktivierbare Mengen auf Anforderung VGM zur Verfügung zu stellen.
- MVGM: Anfragen an alle BGV, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Großabnehmern, die gleichzeitig Erzeuger mit KWK-Anlagen oder Fernwärmeunternehmen sind, ob der Einsatz von Erdgas durch Ersatzbrennstoffe substituiert werden kann. Ankündigung, dass es zu Einschränkungen bzw. Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, vom Netz nehmen.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei BGV/Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist. Ankündigung, dass es zu Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die BGV.

4 – Energielenkungsmaßnahmen

- BMNT: Erlassung einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 mit allfälligen Alternativvarianten.
- BMNT: Mitteilung an EK, welche Schritte ergriffen werden sollen.
- ECA/MVGM: Anweisung an die in der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO verpflichteten Unternehmen zur Umsetzung der Lenkungsmaßnahmen. Siehe Kapitel „Energielenkungsmaßnahmen“.

5 – Kontrolle und Anpassung

- ECA/MVGM - Verschlechtert sich die Versorgungssituation trotz ergriffener Maßnahmen, erfolgt eine Abstimmung zwischen MVGM und ECA bezüglich weiterer Vorgehensweise (Anpassung der Maßnahmen).

6 – Aufhebung der Notfallstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein, erfolgt die Aufhebung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch den BMNT.
- Ist nach Ansicht der EK die Notfallstufe nicht mehr gerechtfertigt, wird der BMNT aufgefordert, die Ausrufung der Notfallstufe zurückzunehmen oder die Maßnahmen zu ändern. Innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung der EK ändert der BMNT die Maßnahmen und teilt dies der EK mit oder unterrichtet die EK, warum sie mit der Aufforderung nicht einverstanden ist. Im letzteren Fall kann die EK innerhalb von 3 Tagen ihr Ersuchen abändern, zurückziehen oder sie begründet ausführlich, warum sie um Änderungen der Maßnahmen

ersucht. Mit einer begründeten Entscheidung kann der BMNT vom Standpunkt der EK abweichen.

- ECA/MVGM: Information der entsprechend der Notfallstufe informierten Personen gemäß Handlung 2 per E-Mail über die Aufhebung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch das BMNT sowie die Begründung für die Rückstellung der Notfallstufe.
- ECA/MVGM: Ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nicht mehr erforderlich werden diese darüber informiert.
- Angepasst an die Versorgungssituation werden die Krisenstufen stufenweise oder ganz rückgestellt.

Energielenkungsmaßnahmen

Die generelle Regel ist, dass, solange es möglich ist, der Markt aufrechterhalten bleiben soll. Nicht marktgestützte Maßnahmen müssen und dürfen erst dann ergriffen werden, wenn der Markt nicht mehr funktioniert und dies nur für eine solche Dauer, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung unbedingt erforderlich ist. Sie dienen also der Überbrückung von Phasen, in welchen der Markt nicht in der Lage ist, die Versorgung mit Erdgas sicherzustellen. Erst bei Auslösen der Notfallstufe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b EnLG 2012 (inhaltlich entsprechend dem Art. 11 Abs. 1 lit. c der VO (EU) 1938/2017) werden Energielenkungsmaßnahmen im Sinne des EnLG 2012 ergriffen, die die Marktregeln teilweise beschränken können. Der Zeitpunkt, ab dem nicht marktgestützte Maßnahmen ergriffen werden können, ist also präzise geregelt.

Es ist nicht möglich, den Beitrag der in § 26 Abs. 1 EnLG 2012 vorgesehen, nicht marktgestützten Maßnahmen zur Bewältigung der Krise im Voraus zu quantifizieren, denn dieser Beitrag wird davon abhängen, wie die einzelnen Einflussfaktoren während des Andauerns der Krise konkret ausgeprägt sind.

Des Weiteren gilt, dass nach einem Notfall ehestmöglich zu den normalen Marktbedingungen zurückgekehrt werden muss.

Die Maßnahmen gemäß EnLG 2012 können wie folgt gegliedert werden:

- Kontinuierliche Analyse der Versorgungssituation durch ECA und MVGM
 - Heranziehen von Daten, die bereits bei MVGM oder ECA vorliegen
 - Heranziehen von zusätzlichen Daten gem. Erdgas-EnLD-VO
 - Analyse und Interpretation der Auswertung
- Entscheidungsfindung
 - Wird bei der Auswertung durch ECA- bzw. MVGM eine definierte Krisenstufe überschritten, werden die in diesem Notfallplan beschriebenen Prozesse in Gang gesetzt
 - Abstimmung der vorbereiteten Maßnahmen
- Krisenmanagement und Umsetzung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch ECA und MVGM
 - Operative Anweisungen an Krisenakteure/-verantwortliche gemäß Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO
 - Überwachung der Umsetzung der Anweisungen
 - Überprüfung der Maßnahmen (Effizienz)
 - Beobachtung und Überprüfung der Situation durch ECA und MVGM

- Information an BMNT, BMI, EK, sowie MS
- Grob können die möglichen Anweisungen in zwei Bereiche eingeteilt werden:
 - zusätzlich aktivierbare Aufbringung zur Verfügung stellen
 - Einschränkung des Verbrauchs von Endverbraucher(gruppe)n

Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO

Gemäß § 27 Abs. 1 EnLG 2012 obliegt der ECA die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden MG vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen. Dieser Gesetzauftrag wird dahingehend interpretiert, als der ECA auch die Vorbereitung der vom BMNT gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 iVm § 26 EnLG 2012 vorzusehenden Verordnung(en) zukommt.

Die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO hat unter anderem die im Notfall zu ergreifenden Maßnahmen und Kriterien zu definieren. Bei der Festlegung der Maßnahmen ist weiters darauf zu achten, dass die in Art. 11 Abs. 6 VO (EU) 2017/1938 vorgegebenen Kriterien eingehalten werden:

- a) Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die zu irgendeinem Zeitpunkt die Lastflüsse innerhalb des Binnenmarkts ungebührlich eingeschränkt werden.
- b) Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen MS ernsthaft gefährdet wird.
- c) Der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gemäß dem Notfallplan muss, soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich, aufrechterhalten werden.

Wesentliche Zielsetzungen der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO sind einerseits die Festlegung der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse der mit der Koordination, Erlassung weiterer Maßnahmen sowie operativen Durchführung betrauten Akteure und andererseits die klare Definition der zu ergreifenden Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Kompetenzen vor allem im operativen Bereich sowie nicht zuletzt die Gewährleistung der Transparenz und Angemessenheit, der zur Sicherung der Erdgasversorgung zu treffenden und getroffenen Maßnahmen.

Darüber hinaus gibt die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO dem mit der operativen Durchführung betrauten MVGM sowie den dabei eingebundenen Netzbetreibern, Betreiber des VHPs, BKO, BGV, Speicherunternehmen, Produzenten und Erdgashändlern ein entsprechendes Regelwerk und Kriterien an die Hand, das einerseits alle zur Umsetzung der getroffenen Maßnahmen notwendigen Kompetenzen regelt, andererseits aber auch so viel Freiraum erlaubt, um insbesondere die Netzstabilität in jedem Fall bestmöglich zu gewährleisten und auf geänderte Bedingungen zumindest in einem definierten Rahmen rasch reagieren zu können.

Lenkungsmaßnahmen und ihre Umsetzung

Zur besseren Verständlichkeit der im Notfall notwendigen Abläufe und Beziehungen werden die Lenkungsmaßnahmen hier jeweils in einem beispielhaften Maßnahmenplan dargestellt. Dieser Maßnahmenplan kann – je nach Entwicklung der Versorgungslage – eine schrittweise Inkraftsetzung von Maßnahmen notwendig machen, wobei die Inkraftsetzung des jeweils nächsten Schrittes ein Kumulieren der Maßnahmen bewirkt.

Nachdem die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO in Kraft getreten ist, wird ECA/MVGM alle Normadressaten darüber informieren. Den Anweisungen von ECA/MVGM ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Wird entgegen einer Beschränkungsmaßnahme mehr Erdgas bezogen, als in der Beschränkungsmaßnahme vorgesehen ist, kann ECA gemäß § 33 EnLG 2012 Mehrverbrauchsgebühren festlegen.

Gemäß § 34 Abs. 1 EnLG 2012 gelten Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung nach den § 26 bis 33 EnLG 2012 als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Gasversorgungsverträge.

Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 26 bis 33 EnLG 2012 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner.

Anweisungen an BGV, Speicherunternehmen und Produzenten

Werden zusätzlich aktivierbare Mengen oder Potential von BGV, das diese nicht benötigen (weil sie z.B. von einer Minderlieferung nicht betroffen sind) nicht auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt, müssen vorbereitete Maßnahmen zur Umsetzung von energielenkenden Anordnungen ergriffen werden. Das bedeutet, es ist gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 die vom BMNT zu erlassende Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO vorzubereiten.

Darin wird verordnet, dass auf Anweisung des MVGM und in Zusammenarbeit mit diesem, BGV mit Endkundenversorgung, Speicherunternehmen und Produzenten die Mobilisierung von Betriebsreserven bei der Inlandsgasproduktion und bei Speichern zur Erdgasversorgung gemäß den Anweisungen des MVGM durchzuführen und Produktionsraten, Speicherinhalt bzw. Speicherraten zur Verfügung zu stellen haben.

Der MVGM erteilt geeignete Anweisungen an die Speicherunternehmen über die Entnahme aus bzw. die Einspeicherung in Speichieranlagen durch Erstellung geeigneter Speicherfahrpläne. Der MVGM teilt die Speicherfahrpläne innerhalb von zwei Werktagen anteilsmäßig auf die einzelnen Bilanzgruppen auf. Basis für diese Aufteilung sind die von den Speicherunternehmen für die einzelnen Bilanzgruppen gemeldeten Speicherinhalte (Pro-Rata-Zuteilung). Vom MVGM abgerufene Angebote von BGV für Standard- oder Flexibilitätsprodukte auf der MOL gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO 2012 mit Erfüllungsort eines Speichers im MG sind von dieser Pro-Rata-Zuteilung im Ausmaß und zeitlich entsprechend auszunehmen.

Rahmen

Wurde die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch die BMNT in Kraft gesetzt, bleiben Marktmechanismen mit Anpassungen durch eventuell verordnete Energielenkungsmaßnahmen aufrecht. Es gilt:

- Ein ausgeglichenes Bilanzgruppenportfolio und die Minimierung der Ausgleichsenergie sind keine Zielgrößen
- Die Bilanzgruppen sind für die Umsetzung aufbringungsseitiger Maßnahmen nach Vorgabe des MVGM verantwortlich
- ECA, MVGM und Netzbetreiber haben die operative Prüfung und Umsetzung der angeordneten Lenkungsmaßnahmen zu koordinieren. Der MVGM ist berechtigt, die Aufbringung der

Bilanzgruppen zu steuern. Ziel ist die Bedarfsdeckung mit den vorhandenen Aufbringungsmöglichkeiten

Einschränkung von Endverbrauchern bzw. Großabnehmern (inkl. Erzeuger mit KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen)

Eine mögliche Einschränkung bzw. die Substitution von Erdgas als Brennstoff in KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen kann für die Erdgasversorgung in Österreich im Engpassfall sehr wichtig sein, da diese Anlagen zu den größten Erdgasabnehmern in Österreich gehören. Der Einsatz dieser Anlagen unterliegt auch dem Einfluss der Verfügbarkeit der Leitungen bei vorgesehene Betriebsbedingungen, denn neben dem Volumen ist auch der Druck von entscheidender Bedeutung. So reicht es z.B. nicht aus, wenn Erdgas in ausreichender Menge, jedoch mit unzureichendem Druck, verfügbar wäre.

Wird z.B. ein Gaskraftwerk vom Netz genommen, weil der benötigte Druck nicht gehalten werden kann, dann führt diese Verbrauchsreduktion wiederum zu einer Druckstabilisierung oder Druckerhöhung im Netz. Zu beachten ist aber gerade im Fall von Gaskraftwerken, dass bei Kraftwerksausfällen einerseits ein Engpass bei der Elektrizitätsversorgung entstehen kann (daher Einbeziehung des RZF-Strom) und andererseits weitere Abnehmerkreise (z.B. Haushaltskunden, die mit Fernwärme heizen) bei einer Abschaltung betroffen sein können.

Es können Einschränkungen bzw. Abschaltungen von sämtlichen Großabnehmern mit einer vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung von mehr als 50.000 kWh/h bzw. von Erzeugern mit KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh sowie Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 300 GWh durchgeführt werden.

Als letzte Maßnahme besteht die Möglichkeit auch alle übrigen Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung bis 50.000 kWh/h (ausgenommen geschützte Kunden) einzuschränken bzw. abzuschalten.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sämtliche Einschränkungen von Endverbrauchern mit einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung größer 10.000 kWh/h auch im Wege von Angeboten für Standard- oder Flexibilitätsprodukte durch Endkunden versorgende BGV auf der MOL gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO 2012 abgewickelt werden können.

Der Prozess zur Durchsetzung von Beschränkungsmaßnahmen gemäß der vom BMNT erlassenen Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO wird von ECA/MVGM durch Anweisung an die Großabnehmer (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen) und die betroffenen Netzbetreiber sowie durch Information an die BGV initiiert. Der Inhalt der Anweisung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Information an den MVGM über das In-Kraft-Treten der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch das BMNT
- Information, dass der MVGM ermächtigt ist, die Reduktion bzw. Substitution des Erdgasverbrauchs eines Großabnehmers (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen) in einem definierten Zeitraum um bis zu XX% (bezogen auf die vertraglich vereinbarte Netzanschlussleistung und unter Berücksichtigung des per Fahrplan angemeldeten Verbrauchs) innerhalb

von XX Stunden anzuweisen (in einer tatsächlichen Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO würden Prozentangaben und Stundenangaben definiert werden), sowie Information welche Großabnehmer in welcher Reihenfolge eingeschränkt werden können. Dabei obliegt dem MVGM im Rahmen der Anweisung, die bestmögliche Versorgungssituation im VG nach Maßgabe der Anliefer- und Verbrauchssituation einzustellen

- Information, dass der MVGM ermächtigt ist, die Reduktion des Erdgasverbrauchs aller Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung bis 50.000 kWh/h (ausgenommen geschützte Kunden) anzuweisen.
- Information der Großabnehmer über das In-Kraft-Treten der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch den BMNT und der Mehrverbrauchsgebühren-VO der ECA sowie Aufforderung den Anweisungen des MVGM unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten
- Information an Großabnehmer und Endkunden versorgende BGV über die Möglichkeit der Abwicklung von Einschränkungen via Standard- oder Flexibilitätsprodukte auf der MOL
- Anweisung an die Netzbetreiber zur Überwachung der Einhaltung der getroffenen Maßnahmen und erforderlichenfalls Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren gemäß Mehrverbrauchsgebühren-VO

Mit den oben genannten Anweisungen wird ECA auch die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO an die Großabnehmer (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen), Netzbetreiber und den MVGM übermitteln.

Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten

Generell werden auf allen drei Krisenstufen die betroffenen MS durch ECA bzw. BMNT informiert. Der MGM ist im MG Ost für den Informationsaustausch auf Ebene der österreichischen FNB verantwortlich. Mit den an das österreichische Netz angrenzenden FNB tauschen sich die österreichischen FNB über das ReCo-System for Gas oder im Rahmen ihrer ohnehin bestehenden Kommunikation regelmäßig aus und informieren den MVGM über relevante Informationen.

Vereinbarungen mit den benachbarten MS über die Abwicklung von Solidaritätslieferungen sind Gegenstand von Verhandlungen.

3. Besondere Maßnahmen für den Stromsektor und für den Fernwärmesektor

a) Fernwärmesektor

- i) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung im Fernwärmesektor kurz dar.
 - ii) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Störung der Gasversorgung auf den Fernwärmesektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist.
- b) Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom

- i) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung im Stromsektor kurz dar.
- ii) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Störung der Gasversorgung für den Stromsektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist.
- iii) Geben Sie die Mechanismen/bestehenden Bestimmungen zur Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren im Gas- und im Stromsektor,

insbesondere der Verteilernetzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber, auf den verschiedenen Krisenstufen unter Einbeziehung des Informationsaustauschs an.

Siehe die Seiten 15 und 16.

4. Krisenmanager oder Krisenteam

§ 27. (1) EnLG 2012: Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den, in Österreich liegenden Verteilergebieten vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen wird der ECA übertragen. Diese umfasst insbesondere die Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- und Notfallplanes gemäß Art. 4 und Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie der Risikobewertung gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Die operative Durchführung der Maßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 28 und 32 anhand der in den Lenkungsverordnungen festzulegenden Kriterien obliegt dem MVGM unter Einbindung der Erdgasunternehmen, einschließlich der BGV, des BKO und der Produzenten.

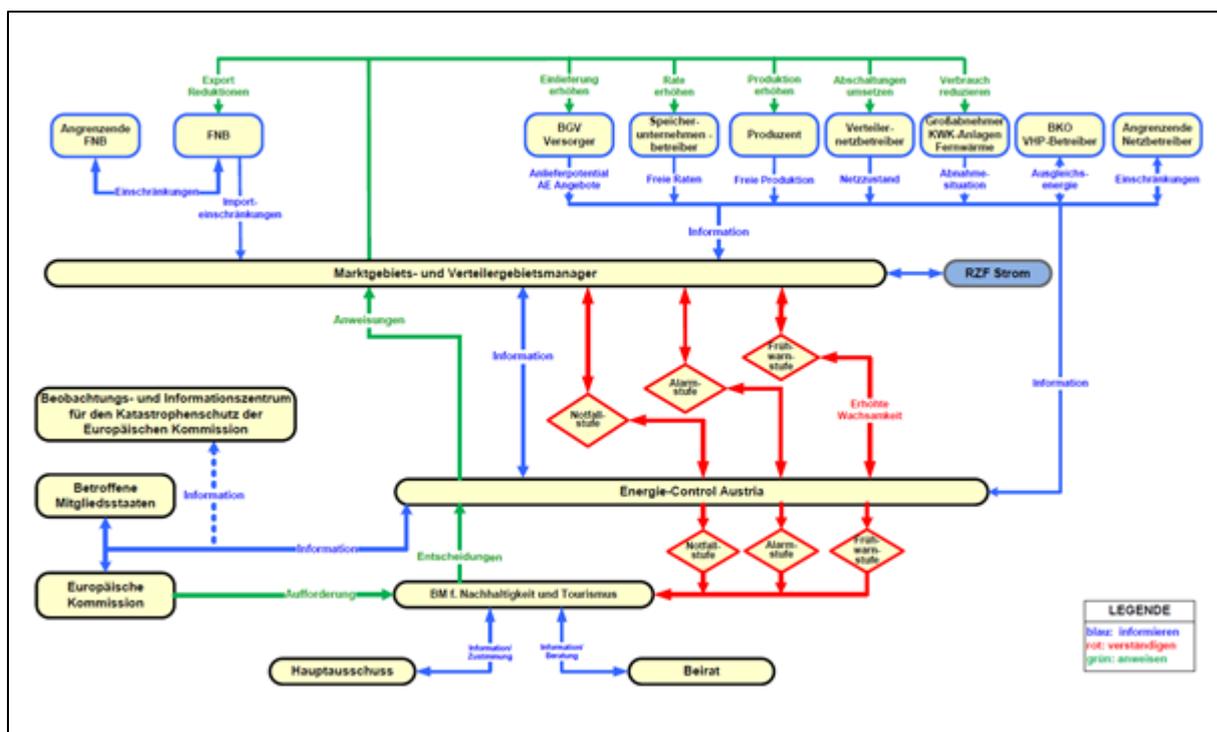
Das BMNT ist als zuständige Behörde in alle Aktivitäten des Krisenmanagers eng eingebunden.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure

a) Legen Sie pro Krisenstufe unter Einbeziehung der Interaktion mit den zuständigen Behörden und ggf. mit der nationalen Regulierungsbehörde die Aufgaben und Zuständigkeiten folgender Akteure fest:

- i) Erdgasunternehmen,
- ii) gewerbliche Kunden,
- iii) relevante Stromerzeuger;

b) Legen Sie pro Krisenstufe die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der Stellen, denen Aufgaben übertragen wurden, fest.



Der Informationsfluss (in Blau dargestellt) läuft von den Marktteilnehmern zu MVGM bzw. ECA. Dort werden die Informationen einer laufenden Analyse und Bewertung unterzogen und im Anlassfall wird die Alarmierungskette (in Rot dargestellt) ausgelöst. Müssen aufgrund einer angespannten Versorgungssituation Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden, werden vom BMNT ausgehend Anordnungen an die Marktteilnehmer (in Grün dargestellt) erteilt. Parallel zu den innerösterreichischen Informationsflüssen bestehen Berichtspflichten (ebenfalls in Blau dargestellt) an die EK bzw. an das Beobachtungs- und Informationszentrum für den Katastrophenschutz der EK sowie an betroffene MS, sobald eine Krisenstufe ausgerufen wird. Die FNB sind verantwortlich für den Informationsaustausch mit den an das MG Ost angrenzenden FNB und informieren den MVGM entsprechend.

6. Maßnahmen bei einem ungerechtfertigten Verbrauch durch nicht geschützte Kunden

Beschreiben Sie Maßnahmen, die eingeführt wurden, um — ohne den sicheren und verlässlichen Betrieb des Gasnetzes zu gefährden oder unsichere Situationen herbeizuführen — so weit wie möglich zu verhindern, dass Gas, das während eines Notfalls für geschützte Kunden bestimmt ist, durch nicht geschützte Kunden verbraucht wird. Geben Sie die der Art der Maßnahme (administrative, technische usw.), die wichtigsten Akteure und die zu befolgenden Verfahren an.

Die Nichtbefolgung von Geboten oder Verboten einer gemäß § 26 EnLG 2012 erlassenen Verordnung (Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung) ist eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe von bis zu € 72.600,-- zu bestrafen ist (§ 39 EnLG 2012).

Weiters sieht § 33 EnLG 2012 die Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren für das entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Erdgasverbrauch mehrverbrauchte Erdgas vor. Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der ECA festzulegen.

Schließlich kann die zuständige Behörde einen Erdgasverbraucher - unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 39 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß §§ 33 - entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Erdgasbezug ausschließen (§ 40 Abs. 2 EnLG 2012).

7. Notfalltests

- a) Geben Sie den Zeitplan für die Echtzeit-Simulationen der Reaktionen auf Notfallsituationen an.
- b) Geben Sie die beteiligten Akteure, die Verfahren und die konkret simulierten Szenarien mit starken und mittleren Auswirkungen an.

Für Aktualisierungen des Notfallplans: Beschreiben Sie kurz die seit der Vorlage des letzten Notfallplans durchgeführten Tests und die wichtigsten Ergebnisse. Geben Sie an, welche Maßnahmen infolge dieser Tests verabschiedet wurden.

Gemäß § 15 Abs 1 Erdgas-EnLD-VO 2017 können von der ECA alle zwei Jahre Übungen unter Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden. Zusätzlich können analog hierzu ebenfalls im Abstand von zwei Jahren Übungen im Strombereich durchgeführt werden. Wesentlich dabei ist, dass bei den Übungen betreffend einen Energieträger immer auch die Kommunikation zum jeweils anderen mit geübt wird. Dies bedeutet, dass auch Erkenntnisse, die bei Strom-Übungen gewonnen werden, in mögliche Anpassungen von Maßnahmen auf Gas-Seite miteinfließen und vice versa.

Wichtige Erkenntnisse aus vergangenen Energielenkungsübungen sind:

- Regelmäßige Übungen von Energielenkungsfällen sind auch zukünftig erforderlich, um bei Eintritt eines Krisenfalls bereits erprobte Strukturen verfügbar zu haben.
- Die hohe Volatilität in Energieversorgungssituationen erfordert kurzfristig anpassbare Energielenkungsmaßnahmen.
- Aussagekräftige, aktuelle Lagebilder des MVGM inklusive Prognosen zur Gasversorgungssituation sowie der Darstellung von Handlungsoptionen sind eine notwendige Grundlage für effektives Handeln.
- Für die Umsetzung von verbrauchseinschränkenden Energielenkungsmaßnahmen sind klare und umsetzbare Definitionen der notwendigen Energieverbrauchsreduktionen erforderlich.
- Es ist ein kurzfristiges Monitoring der Wirksamkeit der Energielenkungsmaßnahmen erforderlich, weil die Auswirkungen ex-ante nicht exakt vorhersehbar sind.
- Die Möglichkeiten des Marktes zur Reaktion auf Versorgungsengpasssituationen sollten ausgeschöpft werden (z.B. Verbrauchsminderungseffekte durch gestiegene Gaspreise, freiwillige Angebote von Standard- und Flexibilitätsprodukten auf der MOL).

Die Akteure in den simulierten Szenarien setzen sich abhängig vom gewählten Szenario aus den folgenden Behörden und Unternehmen zusammen und sind somit aktiv an den Übungen beteiligt: BMNT, MVGM, Betreiber des VHP, BKO, FNB, VNB, Energieversorger, ECA sowie auch Akteure auf Strom-Seite wie z.B. der RZF und Börsen.

Folgende Maßnahmen wurden basierend auf vergangenen Energielenkungsübungen empfohlen:

- Vorbereitung einer Muster-Gaslenkungsmaßnahmen-VO, die kurzfristige Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen der Gasversorgungssituation ermöglicht, etwa durch periodische Neuerlassung der Verordnung.
- Kommunikation während eines Energielenkungsfalles: Alle mit Energielenkung befassten Institutionen und Unternehmen sollten eine Krisen-Hotline (Telefon, Email, Kontaktpersonen) eingerichtet haben und die Kontaktdaten periodisch (zumindest jährlich) aktualisiert verfügbar haben.
- Änderungen des Energielenkungsgesetzes sollten folgende Verbesserungen beinhalten:
 - Großabnehmer sollten wie im Elektrizitätsbereich auch bei Gas über tatsächliche Verbrauchswerte definiert werden und nicht wie derzeit im Energielenkungsgesetz über Vertragswerte.
 - Neben der freiwilligen Nutzung von Instrumenten wie MOL und Flex-MOL für Händler und Großabnehmer im Engpassfall, soll auch eine verpflichtende Nutzung im Energielenkungsfall etabliert werden.

8. Regionale Dimension

Die Regionale Dimension drückt sich aktuell im etablierten ReCo System for Gas des ENTSOG aus, innerhalb dessen sich die FNB Informationen über (drohende) Versorgungs- bzw. Transportengpässe austauschen. Der entsprechende Informationsfluss ist im Kapitel 2 eingearbeitet.

8.1. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

8.1.1. Frühwarnstufe

Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,
- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt,
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren.

8.1.2. Alarmstufe

- a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,
 - iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt,
 - iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- b) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarmstufe unterliegen.

8.1.3. Notfallstufe

- a) Erstellen Sie eine Liste der vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht; das beinhaltet kommerzielle Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Entschädigungsmechanismen für Erdgasunternehmen.
- b) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens,
 - iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage,
 - iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- c) Beschreiben Sie die auf der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht-marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Eine Bewertung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise und des Umfangs ihrer Verwendung,
 - iii) Ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahme (Beispiel: Was würde die Einführung der Maßnahme auslösen, wer würde das entscheiden?),
 - iv) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage als Ergänzung zu marktbasierenden Maßnahmen,
 - v) Bewertung anderer Auswirkungen der Maßnahme,
 - vi) Begründung, weshalb die Maßnahme die in Artikel 11 Absatz 6 festgelegten Bedingungen erfüllt,
 - vii) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- d) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen unterliegen.

8.2. Mechanismen für die Zusammenarbeit

- a) Beschreiben Sie die bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit innerhalb jeder der betreffenden Risikogruppen und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination für die einzelnen Krisenstufen. Beschreiben Sie die Entscheidungsverfahren für angemessene Reaktionen auf regionaler Ebene auf jeder Krisenstufe, soweit vorhanden und nicht von Nummer 2 abgedeckt.
- b) Beschreiben Sie für jede Krisenstufe die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten außerhalb der Risikogruppen und zur Koordinierung von Maßnahmen eingeführt wurden.

Das BMNT und die ECA vertreten AT in der Koordinierungsgruppe „Gas“ gem. Art. 4 VO (EU) 2017/1938 und sind über diese Schiene mit der EK und mit allen anderen MS, insbesondere auch mit den in den für AT relevanten Risikogruppen vertretenen, vernetzt. Die Zusammenarbeit mit den MS der relevanten Risikogruppen war und ist durch die Arbeit an den gemeinsamen Risikobewertungen permanent.

Anlässlich des Unfalles in Baumgarten am 12.12.2017 hat sich gezeigt, dass die Kommunikation im Bedarfsfall reibungslos funktioniert.

8.3. Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

- a) Beschreiben Sie die Vereinbarungen, die zwischen direkt miteinander verbundenen Mitgliedstaaten getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 der Verordnung sichergestellt wird.
- b) Beschreiben Sie etwaige Vereinbarungen, die zwischen Mitgliedstaaten, die über ein Drittland miteinander verbunden sind, getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 der Verordnung sichergestellt wird.

Trifft auf AT nicht zu. AT ist mit keinem anderen MS über ein Drittland verbunden.

(1) Sofern diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, ist der Name der Stelle(n) anzugeben, die im Auftrag dieser zuständigen Behörde für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlich ist (sind).

(2) Regionale und nationale Maßnahmen sind einzuschließen.
